

## Informationsschreiben Erschwernisbeiträge

### **Erschwernisbeiträge:**

Die Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 im Niedersächsischen Wassergesetz beinhaltet eine Tabelle, die die zahlungspflichtigen Grundstücke aufteilt nach Nutzung und Versiegelungsgrad. Nach dieser Tabelle sind die Erschwernisbeiträge zu heben. Dabei ist die Höhe des Erschwernisbeitrags an den Grad der Versiegelung geknüpft. Der Erschwerniszuschlag wird als zusätzlicher ha-Satz zum normalen Flächenbeitrag ausgedrückt. Der ha-Satz ergibt sich aus der Verteilung der Gewässerunterhaltungskosten auf die Verbandsfläche, ist also ein objektiver Wert. Für leicht versiegelte Grundstücke (z. B. Sportflächen) müssen 1 ha-Satz, für mitteldicht versiegelte Grundstücke (z. B. Straßen) 2,5 ha-Sätze und für stärker versiegelte Flächen (z. B. bebaute Grundstücke) 4 ha-Sätze zusätzlich zum normalen ha-Satz als Beitrag gezahlt werden. Beispielsweise muss ein stärker versiegeltes Gewerbegrundstück also 1 normalen ha-Satz nach dem Flächenmaßstab und 4 ha-Sätze zusätzlich als Erschwernisbeitrag zahlen, insgesamt also den fünffachen ha-Satz.

Bei den genannten Faktoren ist bereits berücksichtigt, dass viele Grundstücke natürlich nicht gänzlich versiegelt sind und/oder teilweise über Entwässerungs- und Versickerungsvorrichtungen verfügen. Die Erschwernisfaktoren sind daher im Vergleich zu dem wirklich stattfindenden Abfluss von versiegelten Flächen sehr gering ausgefallen. Beispielsweise fließt von betonierten Flächen das Wasser 20 Mal stärker und schneller ab als bei unversiegelten Flächen; statt dem Erschwernisfaktor 20-facher normaler Beitrag ist aber laut Gesetz eben nur der maximal 5-fache Erschwernissatz zu heben. Die Versickerungseinrichtungen an Straßen und Grundstücken sind nur auf regelmäßig wiederkehrende gewöhnliche Regenereignisse berechnet, helfen jedoch bei der Rückhaltung bei den die Gewässer besonders belastenden mittleren und starken Regen wenig, so dass sie die Berechtigung von Erschwerniszuschlägen nicht ausschließen.

Die Vorgaben in der Neuregelung im Niedersächsischen Wassergesetz sind abschließend und zwingend. Der Verband kann an den Höhen der Erschwerniszuschläge für die bezeichneten Grundstücke nichts ändern; ihm ist auch kein Ermessen eingeräumt, bestimmte Grundstücke mit anderen Erschwernishöhen zu versehen oder Grundstücke aus der Tabelle nicht zu veranlagern. Die Zahlungspflicht folgt also sozusagen direkt aus dem Gesetz.

### **Mindestbeitrag:**

Beim Mindestbeitrag (§ 64 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz) hat der niedersächsische Gesetzgeber zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit eine bestimmte Höhe vorgegeben, nämlich in der Regel die Höhe des ha-Satzes, mit dem sich der normale Flächenbeitrag berechnet. Um den Mindestbeitrag bei den sehr stark von der Wasserlast betroffenen Verbänden mit sehr hohen Beiträgen nicht zu hoch werden zu lassen, hat der Gesetzgeber die maximale Höhe des Mindestbeitrages auf 25,- € pro Jahr begrenzt.

Für jeden Unterhaltungsverband ergibt sich der ha-Satz durch Verteilung der Kosten der Gewässerunterhaltung auf die Verbandsfläche. Für die Hunte-Wasseracht beträgt der ha-Satz 14,30 Euro/Jahr. Der **Mindestbeitrag** für das Jahr ist daher nach dem NWG in gleicher Höhe festzulegen, es sind also **14,30 Euro pro Jahr** für den Schutz des Grundstücks vor Vernässung zu zahlen.

Die sich aus der neuen Regelung ergebenden Mindestbeiträge liegen beim Verband über der bisher zu zahlenden Mindestbeitragshöhe. Der Verband kann an der gesetzlichen Vorgabe jedoch nichts ändern, ihm ist kein Ermessen bei der Berechnung der Mindestbeitragshöhe eingeräumt.